# Parkgebührenverordnung (PGV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 865 vom 19. Dezember 2008)<sup>1</sup>

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001<sup>2</sup> sowie Art. 7 und 10 des Reglements über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze vom 26. Juni 2003<sup>3</sup>,

beschliesst:

#### Art. 1

Ticketautomaten/ Parkuhren; Monatskarten Für Ticketautomaten/Parkuhren und Monatskarten gilt folgender Tarif:

Lage	Parkdauer	08.00-18.30	18.30-08.00	Monatskarte
	Minuten	Fr.	Fr.	Fr.
Zentrum	15	0.50	0.50	
	30	1	0.50	
	60	2	1	
	jede weitere Stunde	2	0.50	
Stadtkern- bereich	15	0.50	0.50	
	30	1	0.50	
	60	1.50	1	
	jede weitere Stunde	1.50	0.50	
übriges Stadtgebiet	30	0.50	0.50	60
	60	1	1	60
	jede weitere Stunde	1	0.50	660.– pro Jahr

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auf den vom Gemeinderat bezeichneten Parkplätzen ist das Parkieren ab der 8. bis zur 24. Stunde gratis.

#### Art. 2

**Degressiver Tarif** 

Abweichend von Art. 1 kann die zuständige Direktion bewirtschaftete Parkplätze im Stadtkernbereich und übrigen Stadtgebiet, die entweder

- überwiegend touristischen Zwecken dienen,
- zur Förderung von Park+Ride besonders geeignet sind,
- eine Auslastung von unter 20 % aufweisen, oder
- zur Milderung der Auswirkung von Parkplatzaufhebungen attraktiviert werden sollen.

in der Zeit von 08.00 bis 18.30 Uhr folgendem degressiven Tarif unterstellen:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mit Revisionen vom 11.3.2015 (GRB Nr. 137, in Kraft seit 1.5.2015) und 20.12.2017 (GRB Nr. 723, in Kraft seit 1.1.2018)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SSG 101.1

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> SSG 552.04

bis 60 Minuten Parkdauer	gemäss Art. 1 Abs. 1	
jede weitere Stunde	Fr. 0.50	

#### Art. 3

#### Parkkarten

<sup>1</sup> Die Gebühr für Parkkarten beträgt:

Zonenparkkarte A	Anwohner und Geschäftsbetriebe	Fr. 20.–
Zonenparkkarte B	für andere Berechtigte	Fr. 40.–
Zonenparkkarte C	tageszeitlich beschränkt für Anwohner und Geschäftsbetriebe	Fr. 10.–
Zonenparkkarte D	tageszeitlich beschränkt für andere Berechtigte	Fr. 20.–
Zonenparkkarte E	alle Zonen 1-3 Fahrzeuge	Fr. 60.–
Zonenparkkarte F	alle Zonen lautend auf Firmenname	Fr. 100.–
Dienstfahrzeug J	Dienstfahrzeuge der Stadt Thun	Fr. 40.–
Personal der Stadt K	bis 50%-Anstellung über 50%-Anstellung	Fr. 20.– Fr. 40.–
Vereinskarte M		Fr. 40.–
20er-Abo		Fr. 40.–
Bewilligung Schüler	in Kombination mit Ticket	Gratis
Grüne Lehrerbewilligung L	in Kombination mit Ticket	Gratis

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Jahresgebühr für Zonenparkkarten A-F beträgt das Elffache und für die Parkkarten J, K, M das Zehnfache der monatlichen Gebühr gemäss Abs. 1.

#### Art. 4

# Tagesbewilligungen

Für Zonen mit Anwohnerbevorzugung werden Tagesbewilligungen abgegeben. Die Gebühr für Tagesbewilligungen (24 Stunden) beträgt Fr. 5.–.

## Art. 5

## Besondere Bewilligungen

Die Gebühr für besondere Bewilligungen beträgt:

Zufahrt Bälliz Anwohner und Anwohnerinnen, ansässiges Gewerbe, Lieferanten, Taxis	Fr. 10.– pro Jahr
Bälliz-Geschäfte Block à 20 Einzelbewilligungen	Fr. 20.–
Medizinalpersonen (Ärzte, Spitex, Pflege)	Fr. 10 pro Jahr
Mahlzeitendienst	Fr. 10 pro Jahr
Car (Grabengut-Parkplatz)	Fr. 12.– pro Tag
Desinfektionsfirmen	Fr. 200 pro Jahr

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Felder bei 20er-Abos sind der Reihe nach mit einem wasserfesten Stift auszufüllen.

Handwerkerbewilligung einzeln	pro Halbtag Fr. 5.–	pro Tag Fr. 10.– Fr. 200
Block à 20 Einzelbewilligungen <sup>1</sup>	Fr. 100	
Marktfahrer mit Vertrag <sup>2</sup>	pro Halbjahr Fr. 125.–	pro Jahr Fr. 250.–
Marktfahrer ohne Vertrag inkl. Spezialmärkte und Weihnachtsmarkt <sup>3</sup>	Fr. 4.– pro Tag	
Marktfahrer Frischproduktemarkt <sup>3</sup>	Fr. 2.– pro Halbtag	
Schausteller während Schaustellerwoche <sup>3</sup>	Fr. 30 pro Parkkarte	
Standbetreiber Abendverkauf <sup>3</sup>	Fr. 5 pro Tag	
Parkbewilligungen bei Veranstaltungen <sup>3</sup>		
- Stadtzentrum pro Parkplatz	Fr. 10 pro Tag	
- Stadtkerngebiet pro Parkplatz	Fr. 6.– pro Tag	
- Übriges Stadtgebiet pro Parkplatz	Fr. 4.– pro Tag	
Parkbewilligungen für Veranstaltungen (übriges Stadtgebiet), die länger als zwei Wochen dauern (z.B. Seespiele) <sup>3</sup>	Fr. 40.– pro P	arkkarte
Abgabe von Blankoparkkarten an Veranstalter, welche bestimmte Parkplätze selber bewirtschaften (z.B. Thunfest) <sup>3</sup>	Fr. 0.50 pro Karte	
Ausnahmebewilligungen verkehrspolizeilicher Art	Minimum Fr. 20.–	Maximum Fr. 40.–

## Art. 6

Park- und Zufahrtsbewilligung Die Gebühr für Park- und Zufahrtsbewilligungen beträgt:

Oelegässli	Fr. 20 pro Jahr
Marktgasse	Fr. 20 pro Jahr
Aarequai	Fr. 20 pro Jahr
Venner-Zyroturm	Fr. 20 pro Jahr
Zeltweg	Fr. 20 pro Jahr
Schlossbergbewilligung	Gratis
Zufahrtsbewilligung kurzfristig	Gratis

# Strafbestimmung

# Art. 6a4

- <sup>1</sup> Wer Tickets, Parkkarten und Bewilligungen nach dieser Verordnung missbraucht, insbesondere eine nicht für sie oder ihn bestimmte Parkkarte oder Bewilligung oder überschriebene Felder eines Abos verwendet, wird mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung<sup>5</sup> bestraft.
- <sup>2</sup> Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Fassung vom 11.3.2015

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Fassung vom 20.12.2017

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eingefügt am 20.12.2017

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Eingefügt am 11.3.2015

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Art. 58 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)

<sup>3</sup> Zuständig für den Erlass einer Bussenverfügung ist die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion Sicherheit und Soziales.

## Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung über die Gebühren für die Parkplatzbewirtschaftung vom 16. April 2004 aufgehoben.

Thun, 19. Dezember 2008 Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: von Allmen Der Ratssekretär: Mauron